

21.08.16

LKW-Verkehr zur Biogasanlage

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Ernteperiode 2016, den Betreiber der Biogasanlage zu veranlassen, das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW einzuhalten, die jährlichen Fahrtrouten im Vorfeld mit den betroffenen Ortsbeiräten abzustimmen und Verträge mit Landwirten außerhalb Karbens nur abzuschließen, wenn dabei die Anlieferungen durch LKW die ursprünglichen Planzahlen nicht wesentlich überschreiten.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Biogasanlage zugestimmt vor dem Hintergrund, das ca. 70% der anzuliefernden Rohstoffe über die umliegenden Felder erfolgt und nur 30% durch LKW-Transporte über öffentliche Straßen. Es war die Rede von ca. 100 Anlieferungen durch LKW. Ursprünglich sollte dabei die Durchfahrt durch Groß-Karben (Bahnhofstraße) ausgeschlossen werden um die ohnehin stark belasteten Anwohner nicht zusätzlich zu belasten. Diese Regelung wurde bereits im ersten Jahr des Betriebes der Biogasanlage gebrochen.

Die Anwohner wurden einer enormen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt, es kam zu vielen kritischen Verkehrssituationen, weil den entgegenkommenden Transportern in der engen Bahnhofstraße ausgewichen werden musste und dabei sehr häufig über den Gehweg gefahren wurde.

Es besteht durchaus Verständnis der Anwohner für einen Anlieferverkehr in dem ursprünglich angedachten Maße. Die Biogasanlage sollte schließlich den Karbener Bauern die Ausfälle aus der Zuckerrübenproduktion kompensieren. Es bestehen auch keine Ressentiments der Anwohner gegenüber dem üblichen Ernteverkehr, wie er seit Urzeiten in der Wetterau erfolgt. Die jetzige Situation ist allerdings einer völlig veränderten Zielsetzung geschuldet. Die Biogasanlage ist ein Industriebetrieb, der Energie produziert und keine Anlage zur Verarbeitung verderblicher Lebensmittel. Der Anlieferverkehr ist also so zu betrachten, wie bei anderen Wirtschaftsunternehmen auch, es besteht keinerlei Veranlassung, ein Feiertags- und Sonntagsfahrverbot aufzuheben, weil es sich nicht um einen Ernteverkehr für verderbliche Lebensmittel handelt. Der Anlieferverkehr in unserem

Gewerbegebiet ruht an Sonn- und Feiertagen ebenfalls.

Um für die Folgejahre im Vorfeld diese Belastung auszuschließen, sollen die Ortsbeiräte in die Planung der Fahrtrouten (Wege und Anzahl Fahrten) eingebunden werden. Der Betreiber der Biogasanlage ist dahingehend zu steuern, dass der ursprünglichen Zielsetzung, Verarbeitung von Rohstoffen zu 70% aus umliegenden Feldern, Rechnung getragen wird.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich